

## Erdarbeiten doppelt anrechenbar!?

# Entsteht aus dem Erdmaterial eines Objekts ein neues Objekt, sind die Kosten dafür 2 mal anrechenbar!

**Wird für einen Auftraggeber gleichzeitig ein See als Entnahmestelle und ein Deich als Einbringstelle für dasselbe Erdmaterial geplant, entsteht nach HOAI eine kuriose Honorarermittlung. Die Kosten für das Lösen, Laden, Transportieren und Einbringen sind doppelt anrechenbar und zwar sowohl bei den anrechenbaren Kosten des Sees, als auch bei den anrechenbaren Kosten für den Deich.**

**Anfrage:** Ein Auftraggeber gibt 2 Planungen in Auftrag. Zum einen soll ein See gestaltet werden, der durch eine Entnahme von Erdmaterial entstehen soll. Zum anderen soll ein Hochwasserschutzdeich in der Form geplant werden, dass das Erdmaterial aus dem See verwendet wird. Der Auftraggeber will wissen, wie sich das Honorar für die Planung nach der HOAI ergibt. Bei den anrechenbaren Kosten stellt er zusätzlich die Frage, welche Kosten im Detail bei welchem Objekt anrechenbar sind.

### **GHV:**

**Zum See:** Bei einem See handelt es sich als Objekt (§ 2 Nr. 1 HOAI) um eine Freianlage (§ 2 Nr. 11 HOAI), da dieser eine planerisch gestaltete Freifläche darstellt. Soweit die Anforderungen an die Planung nur eine Geländegestaltung und Pflanzung für eine Entnahmestelle umfassen, liegt Honorarzone II vor (Anlage 3.2.2 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI). Dienen die Flächen dem Arten- und Biotopschutz, liegt mindestens Honorarzone III vor (Anlage 3.2.3 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI). Kommen differenzierte Gestaltungsansprüche oder Biotopverbundfunktionen dazu, ist Honorarzone IV (Anlage 3.2.4 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI) gegeben.

Die anrechenbaren Kosten des Sees als Freianlage ergeben sich aus § 37 Abs. 1, 1. Halbsatz, und Nr. 3 HOAI. Der 1. Halbsatz normiert,

dass die „Außenanlagen“ zu den anrechenbaren Kosten zählen. In Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 HOAI ist klar, dass mit diesem Begriff „Außenanlagen“ die Kostengruppe 500 der DIN 276-1:2008-12 in Bezug genommen wird. Demnach ist auch die Kostengruppe 512 (= Bodenarbeiten) Teil der anrechenbaren Kosten. Die Anrechenbarkeit der Erdarbeiten ergibt sich im vorliegenden Fall aber auch direkt aus § 37 Abs. 1 Nr. 3 HOAI („flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung“).

Bodenarbeiten gem. Kostengruppe 512 umfassen weiter aufgeschlüsselt den Bodenabtrag und Bodenauftrag. Der Bodenabtrag umfasst genauer gesagt das Lösen, Laden und Transportieren und der Bodenauftrag das Verwenden des Materials. Im vorliegenden Fall wäre das Lösen das Ausbaggern des Sees in der geplanten Kontur. Das Laden wäre das Aufladen auf den LKW, das Transportieren der LKW-Transport zum Deich und das Verwenden das Einbringen des Erdmaterials in den Deich.

**Zum Deich:** Ein Deich stellt als Objekt (§ 2 Nr. 1 HOAI) ein Bauwerk des Wasserbaus und damit ein Ingenieurbauwerk (§ 40 Nr. 3 HOAI) dar. Soweit die Anforderungen an die Planung einem „einfachen Deichbau“ entsprechen, liegt Honorarzone I vor (Anlage 3.4.1 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI). Ist ein üblicher Deichbau ohne schwierige oder ohne einfache Planungsanfor-

derungen gegeben, trifft Honorarzone II zu (Anlage 3.4.2 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI). Liegen schwierige Deichbauten vor, ist Honorarzone III (Anlage 3.4.3 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI) maßgeblich. Bei besonders schwierigen Deichbauten ist die Honorarzone IV anzusetzen (Anlage 3.4.4 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI). Die anrechenbaren Kosten des Deichs als Ingenieurbauwerk ergeben sich nach § 41 Abs. 1 HOAI aus den Kosten der „Baukonstruktion“. Auch hier ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 3 HOAI, dass mit dem Begriff „Baukonstruktion“ die Kostengruppe 300 der DIN 276-1:2008-12 und sinngemäß nach DIN 276-4: 2009-8 in Bezug genommen wird (so auch Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 11. Auflage 2012, § 4 Rdn. 15). Demnach ist auch beim Deich die Kostengruppe 310 (= Erdbaumaßnahmen) Teil der anrechenbaren Kosten. Dieser Erdbau umfasst die Kostengruppe 311 (= Herstellung). Bei dieser Kostengruppe der 3. Gliederungsebene sind der Bodenaushub und der Bodenauftrag, sowie die Ab- und Anfuhr von Boden in den Anmerkungen der DIN erläuternd genannt. Damit ist auch hier das Lösen, Laden, Transportieren und der Einbau des Materials Teil der anrechenbaren Kosten. Im vorliegenden Fall wäre auch hier das Lösen das Ausbaggern des Sees, das Laden das Aufladen auf den LKW, das Transportieren der LKW-Transport zum Deich und das Einbringen das Aufschütten des Erdmaterials in den Deich.

Damit wären das gleiche Lösen, Laden, Transportieren und Einbringen sowohl für den See, als auch für den Deich jeweils anrechenbare Kosten. Diese wären also quasi „doppelt“ anrechenbar, einerseits bei der Freianlage See, andererseits bei dem Ingenieurbauwerk Deich.

Gerade bei Bauwerken, die ausschließlich aus Erdarbeiten entstehen, ist das schlüssig. Nur so kommt überhaupt eine sinnvolle Basis für die anrechenbaren Kosten und damit für das Honorar zustande. Wenn die die genannten Kosten nur einmal anrechenbar wären, hätte im vorliegenden Fall entweder der See oder der Deich keine anrechenbaren Kosten. Die Folge wäre, dass sich aus der HOAI kein Honorar ergäbe. Denn dann wären die Herstellungskosten, die Basis der anrechenbaren Kosten sind (§ 4 Abs. 1 HOAI), für das eine Objekt Null. Das wäre systemwidrig und letztlich absurd. Im Falle von zwei getrennt voneinander beauftragten Planern ginge dann entweder der Freianlagenplaner oder der Ingenieurbauwerkplaner, trotz Planungstätigkeit, leer aus.

Da die HOAI aber das Honorar bei den genannten Objekten auf Basis der Herstellungskosten ermittelt, müssen bei Objekten, die ausschließlich aus Erdarbeiten bestehen, diese mit einem Wert versehen werden.

Dieses Ergebnis lässt sich auch aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 HOAI aus einem leicht abgewandelten Sachverhalt, der dem hiesigen wertungsmäßig gleichsteht, herleiten. Danach ermitteln sich die anrechenbaren Kosten aus dem ortsüblichen Preis, wenn der Auftraggeber selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt. Für den See stellt das Lösen, Laden, Transportieren und Einbauen des Erdmaterials andernorts der ortsübliche Preis für das Herstellen des Sees dar. Umgekehrt stellt das gleiche Lösen, Laden, Transportieren und Einbauen des Erdmaterials den ortsüblichen Preis für das Herstellen des Deichs dar. Gerade beim Deich ist dies offensichtlich. Denn würde der See nicht als Entnahmestelle für das Erdmaterial zur Verfügung stehen, müsste der Auftraggeber das Material zukaufen. Der Auftraggeber übernimmt also insoweit selbst die Lieferung von Erdmaterial, in dem er das Erdmaterial des Sees dem Deichobjekt zur Verfügung stellt.

Dass dies so vom Ordnungsgeber gewollt war, ergibt sich aus der amtlichen Begründung zu § 10 Abs. 2 HOAI alte Fassung (= § 4 Abs. 2 HOAI), wo es heißt, dass der Honorarberechnung der tatsächliche Bauwert zugrunde zu legen ist. Der tatsächliche Bauwert ist aber der Wert, der die Herstellung des jeweiligen Objekts umfasst. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies jeweils (!) das Lösen, Laden, Transportieren und Einbauen des Erdmaterials. Schließlich hängt der Planungsaufwand auch nicht davon ab, ob ein Auftraggeber den See und den Deich planen lässt, oder ob 2 Auftraggeber getrennt den See und den Deich in Auftrag geben.

Eine quasi-doppelte Anrechenbarkeit stellt auch keinen Widerspruch zu § 11 Abs. 1 Satz 1 HOAI dar, wonach die Honorare für jedes Objekt getrennt zu berechnen sind. Denn objektüberschneidende anrechenbare Kosten sind der HOAI nicht unbekannt. So sind auch beim Objektplaner und beim Fachplaner grundsätzlich zumindest teilweise die gleichen Herstellungskosten anrechenbar. Nur so entsteht ein Honorar, wie es die HOAI verordnet. Insoweit versucht die HOAI über die anrechenbaren Kosten eine angemessene Grundlage für das Honorar für sowohl den Freianlagenplaner „See“ als auch den Ingenieurbauwerkplaner „Deich“ zu finden.

**Fazit:**

Bei Objekten, die ausschließlich aus Erdmaterial bestehen, sind die Erdarbeiten oder Erdbaumaßnahmen die einzigen anrechenbaren Kosten. Beauftragt derselbe Auftraggeber die Planung der Entnahme- und der Auftragsstelle,

so stellen die Kosten der Erdarbeiten für beide Maßnahmen anrechenbare Kosten dar. Sie sind also quasi doppelt anrechenbar, nämlich sowohl für den Freianlagenplaner (Entnahme) als auch für den Ingenieurbauwerkplaner (Auftrag).

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;  
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.  
Viktoriastraße 2868165 Mannheim  
Tel: 0621 – 860 861 0  
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 01-02/2013, Seiten 50 bis 51
--